

Entschuldigungsverfahren

1. Erkrankung zu Hause

Die Krankmeldung muss **frühzeitig am Tag der Erkrankung** per **Elternportal** erfolgen. Eine schriftliche Entschuldigung ist dann in der Regel nicht mehr nötig (Ausnahme bei Leistungsnachweisen, s.u.). **Alternativ** kann die Schule am Tag der Erkrankung unter Angabe des Grundes verständigt (09131/5369-16, Frau Tuzar, alternativ 5369-0) werden.

2. Verspätung

Bei unpünktlichem Erscheinen in den ersten beiden Unterrichtsstunden ist ein direkter Besuch des Unterrichts nicht möglich. Vorab ist eine Meldung im Oberstufensekretariat erforderlich.

3. Erkrankung während des Unterrichts/Arzttermine

Bei Erkrankung während des Unterrichts ist im Oberstufensekretariat eine **Befreiung im Sekretariat** einzuholen. **Bei minderjährigen Schülern werden zunächst die Eltern telefonisch verständigt.** Verlässt ein Schüler ohne Befreiung den Unterricht, so wird dies als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gewertet.

4. Erkrankung an einem Termin, an dem Klausuren, Referate oder angekündigte Leistungsabnahmen im Sport oder Seminaren vorgesehen sind

Wird einer dieser Termine versäumt, muss die Schule **vor Beginn der Prüfung** telefonisch (09131/5369-16, Frau Tuzar, alternativ 5369-0) verständigt werden. Das Einholen eines **ärztlichen Zeugnisses** ist ratsam, da bei häufigerem Fehlen eine Attestpflicht angeordnet werden oder eine ärztliche Bescheinigung vom Gesundheitsamt verlangt werden kann.

5. Sport

Befreiungen vom Sport sind in jedem Fall im Oberstufensekretariat vorzulegen.

6. Antrag auf Unterrichtsbefreiung

Für einzelne Unterrichtsstunden kann eine Befreiung (per Elternportal) beantragt werden, wenn die Notwendigkeit rechtzeitig (d.h. **sobald der Termin feststeht**) angegeben wird (Vorstellungsgespräche, Familienangelegenheiten etc.). Längere Befreiungen erteilt auf Antrag die Schulleitung.

Arzttermine, Fahrstunden, Führerscheinprüfungen müssen nach Möglichkeit auf die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.

7. Attestpflicht

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

8. Ersatzprüfung

Eine (in der Regel mündliche) Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach die Leistungen des Schülers wegen seiner entschuldigten Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können. Bei schuldhaftem Versäumnis können statt einer Ersatzprüfung 0 Punkte erteilt werden.